

Vorderseite:

Ausstellende Behörde .....

### Wählbarkeitsbescheinigung

nach § 10 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes für Baden-Württemberg <sup>1)</sup>  
für die Wahl und eine etwaige Stichwahl <sup>2)</sup>  
für die Stichwahl <sup>2)</sup>  
des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters <sup>2)</sup> / der Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin <sup>2)</sup>

in der Stadt/Gemeinde ..... am .....

Herr/Frau

Familienname: .....

Vorname(n): .....

Tag der Geburt: .....

Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

erfüllt folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters <sup>2)</sup> /  
der Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin <sup>2)</sup> nach § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(GemO) <sup>1)</sup>:

Er/sie

<sup>3)</sup> ist Deutscher/Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes

oder

<sup>3)</sup> besitzt die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union:

.....

und hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet.

Ausschlussgründe von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO <sup>1)</sup> sind nicht bekannt.

.....  
(Ort/Datum)

(Dienstsiegel)

.....  
(handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Vergleiche Rückseite.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck oder ist zu streichen.

<sup>3)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

Rückseite:

## **Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz für Baden-Württemberg**

### **§ 10 Absatz 3**

(3) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers anzuschließen (Wählbarkeitsbescheinigung). Die Wählbarkeitsbescheinigung ist vom Bewerber bei der zuständigen Behörde seines Wohnortes (Hauptwohnung), in den Fällen der Sätze 3 und 4 bei der dort genannten Stelle, zu beantragen. Für Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird die Wählbarkeitsbescheinigung vom Bürgermeister der Gemeinde in Baden-Württemberg, in der der Bewerber zuletzt gemeldet war, ausgestellt. War der Bewerber zuletzt außerhalb von Baden-Württemberg oder noch nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet, wird die Wählbarkeitsbescheinigung von der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in der sich der Bewerber für die Bürgermeisterwahl bewirbt, nach Anhörung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts oder Aufenthaltsorts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Über einen Widerspruch gegen die Versagung einer Wählbarkeitsbescheinigung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, die die Wählbarkeitsbescheinigung versagt hat. Für die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.

## **Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

### **§ 46 Absatz 1 und 2**

(1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

(2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen (§ 28 Absatz 2) oder nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist. Nichtwählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat,

in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

### **§ 28 Absatz 2**

(2) Nicht wählbar sind Bürger

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Absatz 2),
2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

### **§ 14 Absatz 2**

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.